



Amtssigniert. SID2016101003860
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

p.a. patrick.sitter@bmgf.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Dokugesetz-Novelle 2016 und einer Novelle zur Gesundheitsdokumentationsverordnung GD-VO; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-26/1361-2016

Innsbruck, 30.09.2016

Zu ZI. BMGF-71100/0006-1/C/13/2016 vom 28.07.2016

Zum übersandten Entwurf einer Dokugesetz-Novelle 2016 und einer Novelle zur Gesundheitsdokumentationsverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Entwurf einer Dokugesetz-Novelle 2016:

Zu Z. 19 (§ 5a Abs. 1 Z. 3):

Es wird angeregt, die Termine für die Datenübermittlung für den ambulanten und den stationären Bereich anzugleichen (für beide Daten beispielsweise den 31. 05. des Folgejahres festzulegen).

Zum Entwurf einer Novelle zur Gesundheitsdokumentationsverordnung:

Zu Anlage 1, Punkt 2.3.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen keine gut verständliche Definition der Begriffe und der diesbezüglichen Implikationen enthalten. Es wird jedoch vermutet, dass unter dem „pflegerischen Funktionscode“ die räumlich-organisatorische Vorstellung einer Kostenstellenabgrenzung gemeint ist, wie sie seit den Ursprüngen der KA-Kostenrechnung und -statistik bestand. Diese bezweckte bzw. ermöglichte eine klare Zuordnung von Ressourcen wie Flächen, Betten, Personal und dergleichen. Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen: Es können zwar Leistungsansprüchen nach dem fachlichen Funktionscode zugeordnet werden (z.B. Belagstage eines URO-Patienten dem URO-Funktionscode, obwohl der Patient örtlich auf der UC-Station liegt), die Zuordnung von Ressourcen wie Flächen, Betten, Personal, etc. nach dem fachlichen Funktionscode ist jedoch weitgehend nicht möglich bzw. wäre diese sinnwidrig (beispielsweise könnte im obigen Beispiel die Fläche der og. Station für URO nicht der UC-Station zugeordnet werden bzw. wäre dies sinnwidrig).

Kostenstellenbezogene Gegenüberstellungen von Informationen die unterschiedlich, nämlich einmal nach der Philosophie des pflegerischen, und andererseits nach jener des fachlichen Funktionscodes erhoben wurden, haben nur eingeschränkte Aussagekraft (z.B. der Quotient aus den Belagstagen nach dem fachlichen Funktionscode und den Syst. Betten nach dem pflegerischen Funktionscode).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zum E-Mail vom 20.09.2016

Landessanitätsdirektion zu Zl. LSD-E-3/6/1-2016 vom 07.09.2016

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.